Rechtspflege

zu 319/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*
Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a
Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter Dr. Zeder
Klappe 135 (DW)

GZ 578.014/1-II 3/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf
Zl. 60 -GE/19 93
Datum 12. 8. 1993
Verteilt 13. Aug. 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

10. September 1993

ersucht.

10. August 1993
Für die Bundesminister:
Miklau

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

578.014/1-II 3/93

ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS GNADENVERFAHREN NEU GEREGELT WIRD

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

Vorblatt

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992 den größten Teil der Bestimmungen über das Gnadenverfahren in § 411 der Strafprozeßordnung aufgehoben, weil die dort vorgesehene Verflechtung zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit verfassungswidrig sei. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1993 in Kraft. Eine verfassungskonforme Neuregelung muß daher spätestens mit 1. Dezember 1993 in Kraft treten.

Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt eine Neuregelung des Gnadenverfahrens in einem neuen Hauptstück vor, das an die Strafprozeßordnung angefügt wird. Im Gnadenverfahren sollen - im Sinne des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses - ausschließlich Verwaltungsbehörden zuständig sein; Gerichten soll keine Befugnis zur Erledigung eines Gnadengesuches oder zur Durchführung von Erhebungen zukommen. Das Verfahren zur Vorbereitung von Gnadenvorschlägen soll beim Bundesminister für Justiz konzentriert werden. Nicht nur die eigentliche Begnadigung, sondern auch eine vorläufige Hemmung des Vollzuges von Strafen im Gnadenverfahren soll dem Bundespräsidenten vorbehalten sein. Für den um Begnadigung Ansuchenden bringt die Neuregelung mehr Klarheit und Chancengleichheit durch eindeutige Zuständigkeit und einheitliche Vorgangsweise sowie ein rascheres Ergebnis durch eine geringere Zahl befaßter Stellen.

Zeder11/GnadVerf./BK

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mehrkosten sind durch den Entwurf nicht zu erwarten.

Durch eine Reduktion der im Gnadenverfahren befaßten Stellen wird vor allem bei Gerichten höherer Ordnung eine gewisse Arbeitsentlastung eintreten, die allerdings nicht ein Ausmaß annehmen wird, das zu einer zuordenbaren Entlastung des öffentlichen Haushalts führt.

EG-Konformität:

Der Entwurf enthält keine Vorschläge, die EG-Recht berühren.

Zeder11/GnadVerf./BK

TEXT

Bundesgesetz, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der § 411 entfällt.

2. Nach dem § 506 werden folgende §§ 507 bis 513 samt Überschrift angefügt:

"XXX. Hauptstück
Vom Gnadenverfahren

§ 507. Eine Begnadigung steht nur dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz zu (Art. 65 Abs. 2 lit. c, Art. 67 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929). Ein Gnadenvorschlag kann von Amts wegen oder aus Anlaß eines Gesuches erstattet werden; ein Recht darauf besteht nicht.

§ 508. Gnadengesuche sind beim Bundesministerium für Justiz einzubringen; bei Gerichten oder anderen Justizbehörden einlangende Gesuche sind unverzüglich und unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten.

§ 509. Der Bundesminister für Justiz kann zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlags

1. Erhebungen durchführen und die Staatsanwaltschaften um Erhebungen ersuchen, mit deren Durchführung die Sicherheitsbehörden betraut werden können;

2. Stellungnahmen der Gerichte, die in der Sache entschieden haben, und der staatsanwaltschaftlichen Behörden einholen.

§ 510. (1) Auf Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers für Justiz (§ 507) kann der Bundespräsident zunächst eine Hemmung des Vollzuges der Strafe anordnen.

(2) Die Hemmung tritt, sofern nichts anderes verfügt wird, nach sechs Monaten außer Kraft. Der Verurteilte kann jedoch auch vor Ablauf dieser Frist die Freiheitsstrafe antreten oder die Geldstrafe zahlen.

(3) Wurde eine Hemmung angeordnet, so ist der Verurteilte nach Abschluß des Gnadenverfahrens, sofern eine Strafe zu vollziehen ist, aufzufordern, die Freiheitsstrafe anzutreten (§ 3 Abs. 2 StVG) oder die Geldstrafe zu zahlen (§ 409 Abs. 1).

§ 511. Das Bundesministerium für Justiz hat

1. den Inhalt eines Gnadenaktes dem Verurteilten, dem Gesuchsteller, dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, der Bundespolizeidirektion Wien (Strafregister) und, falls der Verurteilte in einer Justizanstalt angehalten wird, dem Leiter dieser Anstalt mitzuteilen;

2. eine Hemmung des Vollzuges der Strafe dem Verurteilten, dem Gesuchsteller und dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, mitzuteilen;

3. den Gesuchsteller zu verständigen, wenn sein Gnadengesuch erfolglos geblieben ist.

§ 512. Gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen stehen den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleich. Die Vollziehung solcher Strafen und die sonst auf Grund einer Begnadigung oder einer Hemmung des Vollzuges von Strafen zu treffenden Verfügungen kommen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des Gerichtes zu, das in erster Instanz erkannt hat.

§ 513. Im Gnadenverfahren sind im übrigen der I. und der II. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 40 bis 44 anzuwenden. Dem Verurteilten steht das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG und auf Ablehnung eines Sachverständigen nach § 53 AVG zu."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1993 in Kraft.

Zeder11/GnadVerf./BK

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen

Allgemeines

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, G 339 - 341/9-15, G 78/92-14 und G 141/92-5, **§ 411 Abs. 2 (zweiter bis letzter Satz) bis Abs. 6 der Strafprozeßordnung** 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, als verfassungswidrig **aufgehoben**; weiters hat er ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 30. November 1993 in Kraft tritt.

In seiner Begründung führt der Verfassungsgerichtshof aus, daß das Gnadenverfahren eine **Verwaltungsangelegenheit** sei; dies leitet er aus Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG ab, der einerseits eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten, eines Verwaltungsorgans, begründet und andererseits in dem mit "Verwaltung" überschriebenen Teil des Dritten Hauptstückes steht. § 411 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 (zweiter bis letzter Satz) und Abs. 3 StPO übertrage jedoch unter gewissen Voraussetzungen Gerichten die Zurückweisung von Gnadengesuchen. Da zumindest teilweise auch "Senate" im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG zur Entscheidung berufen seien, sei daraus zu schließen, daß die (zurückweisenden) Entscheidungen über Gnadengesuche in Ausübung des richterlichen Amtes und nicht im Rahmen der Justizverwaltung ergehen. Die Ermächtigung des Bundesministers für Justiz, die gerichtliche Kompetenz zur Zurückweisung von Gnadengesuchen im Einzelfall durch administrative Anordnungen über die Gesuchsbehandlung in eine Verpflichtung zur gutachtlichen Äußerung umzuwandeln und damit aufzuheben, sei verfassungswidrig: Sie verstoße einerseits gegen Art. 83 Abs. 1 B-VG, wonach die **Zuständigkeit der Gerichte** durch **Gesetz** festgestellt werden muß, andererseits gegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, wonach die gesamte **staatliche Verwaltung** nur **auf Grund der Gesetze** ausgeübt werden darf, weil das Ermessen des Bundesministers für Justiz unzureichend determiniert sei. Eine "fließende Zuständigkeit zwischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung zur meritorischen Erledigung von Gnadengesuchen" verstoße auch gegen den **Trennungsgrundsatz** des Art. 94 B-VG, der "insoweit durch Art. 65 Abs. 2

lit. c B-VG nicht eingeschränkt werde". Dieser Bestimmung dürfe nicht unterstellt werden, daß sie ein besonderes System zulasse, das verwaltungsbehördliche und gerichtliche Zuständigkeiten in Gnadensachen verflechte; ein solches sei für die Ausübung des Gnadenrechts völlig überflüssig. Es liege daher auch ein Verstoß gegen Art. 65 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 67 Abs. 1 Satz 1 B-VG vor.

2. Eine **Neuregelung** des Gnadenverfahrens hat sich an der Verfassungsrechtslage, wie sie vom Verfassungsgerichtshof skizziert wurde, zu orientieren; vor allem wird daher die Verflechtung von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit im Gnadenverfahren zu beseitigen und stattdessen eine **ausschließliche Zuständigkeit** von **Verwaltungsbehörden** zu schaffen sein. Im übrigen soll die seit Jahrzehnten geübte Praxis des Bundespräsidenten und des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich beibehalten werden, wobei in einzelnen Bereichen durchaus eine Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verfahrens möglich ist.

Was die "**Erledigung**" eines Gnadengesuches anlangt, wurde es vielfach als unbefriedigend empfunden, daß eine endgültige negative Erledigung eines Gnadengesuches dezentral durch die Gerichte erfolgen kann: Da die Voraussetzungen eines Gnadenaktes materiellrechtlich nicht determiniert sind, wäre die vorbereitende Behandlung durch ein einziges Organ besonders wünschenswert. Im Interesse der Gleichbehandlung aller in Österreich gestellten Gnadengesuche wird daher vorgeschlagen, daß alle Gnadengesuche von einem einzigen Organ vorbereitend behandelt werden, nämlich dem **Bundesminister für Justiz**.

Eine bei den Gerichten durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß auch heute schon mindestens vier Fünftel der eingebrachten Gnadengesuche im Bundesministerium für Justiz behandelt werden; der Rest der Gesuche wurde bei Gerichten eingebracht und dort in den meisten Fällen durch Zurückweisung erledigt. Auch dies spricht dafür, in Zukunft jedes Gnadengesuch beim Bundesministerium für Justiz zu behandeln.

Da es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, sollen auch die **Erhebungen** im Gnadenverfahren nicht mehr durch Gerichte, sondern durch Verwaltungsbehörden veranlaßt werden. Der Entwurf schlägt vor, daß der Bundesminister für Justiz Erhebungen durchführen oder die Staatsanwaltschaften (bei den Gerichtshöfen erster Instanz) darum ersuchen kann, die ihrerseits die konkrete Durchführung den Sicherheitsbehörden übertragen können. Da Gegenstand des Gnadenaktes eine gerichtliche Entscheidung ist, will es der Entwurf ermöglichen, **Stellungnahmen** der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden einzuholen.

Neu gestaltet werden soll das für die Handhabung des Gnadenrechts unerläßliche Rechtsinstitut der **Hemmung des Vollzuges der Strafe**, die in Zukunft nur noch vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz angeordnet werden soll. Ferner sollen die vom Bundesministerium für Justiz im Gnadenverfahren durchzuführenden **Verständigungen** gesetzlich geregelt werden. Schließlich wird die Schaffung einfachgesetzlicher Grundlagen für all jene **Verfügungen** vorgeschlagen, die auf Grund einer Begnadigung zu treffen sind; diese Verfügungen sowie die Vollziehung gnadenweise gemilderter oder umgewandelter Strafen sollen grundsätzlich den - auch bisher schon damit befaßten - Gerichten zugewiesen werden.

3. Daß es sich beim Gnadenverfahren einerseits um ein Verwaltungsverfahren handelt, das aber andererseits gerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand hat und dessen Ergebnis auch häufig von Gerichten zu vollziehen sein wird, soll dadurch unterstrichen werden, daß die Bestimmungen über das Gnadenverfahren aus dem XXIII. Hauptstück der StPO ("Von der Vollstreckung der Urteile") herausgenommen, aber doch in der **Strafprozeßordnung** belassen werden, und zwar in Form eines **neuen Hauptstückes**, das am Ende angefügt wird.

Trotz dieser Einordnung sollen auf das Gnadenverfahren als **Verwaltungsverfahren subsidiär** nicht etwa die Bestimmungen der StPO, sondern jene des **AVG** angewendet werden, soweit sie im Gnadenverfahren in Betracht kommen. Ausgeschlossen werden soll daher insbesondere die Anwendung der

Bestimmungen über Bescheide und Rechtsschutz. Dagegen sollen im Gnadenverfahren die Allgemeinen Bestimmungen des AVG und jene über das Ermittlungsverfahren anwendbar sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu § 507:

1. Die vorgeschlagene Bestimmung gibt zunächst den Grundgedanken des Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG wieder, um zu dokumentieren, daß durch die gesetzliche Regelung keinerlei Änderung des von der **Bundesverfassung** umschriebenen Umfanges des Gnadenrechts des Bundespräsidenten erfolgt. Auf eine wörtliche Wiedergabe von Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG im § 507 wird verzichtet, weil eine solche überflüssig und überdies die dort enthaltene Aufzählung unvollständig ist. Die Erwähnung der **Bundesregierung** und der **Ermächtigung** des Bundesministers für Justiz durch sie sowie der Verweis auf Art. 67 Abs. 1 B-VG sind notwendig, weil die Befugnis des Bundesministers für Justiz, Gnadenvorschläge zu erstatten, nicht unmittelbar auf der Verfassung beruht, sondern auf Ministerratsbeschlüssen vom 16. November und 3. Dezember 1920; diese Beschlüsse könnten theoretisch widerrufen werden. Die Ermächtigung eines anderen Bundesministers kommt allerdings auf Grund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes nicht in Betracht.

2. Der zweite Satz des vorgeschlagenen § 507 folgt der bisherigen Lehre und Praxis und stellt zunächst klar, daß ein **Gnadenvorschlag** nicht nur **aus Anlaß eines Gesuches**, sondern auch **von Amts wegen** erstattet werden kann. Wollte man einen Gnadenvorschlag von Amts wegen ausschließen, so wäre dies einerseits verfassungsrechtlich bedenklich; andererseits ist diese Möglichkeit notwendig, um eine Begnadigung etwa aus öffentlichem Interesse oder in jenen Fällen zu ermöglichen, in denen eine Antragstellung des Verurteilten nicht zu erwarten ist. Der Kreis der Personen, die ein Gnadengesuch stellen können, ist nicht auf den Verurteilten und diesem nahestehende Personen begrenzt; ein Gnadengesuch kann jedermann stellen.

Der letzte Halbsatz stellt klar, daß **niemandem**, weder dem Verurteilten noch dem Gesuchsteller oder einer anderen Person, ein **subjektives Recht** auf Erstattung eines Gnadenvorschlags zukommt (ebensowenig wie darauf, daß der Bundespräsident einem Gnadenvorschlag folgt). Dies zieht nach sich, daß im Gnadenverfahren **niemandem** eine **Parteistellung** im Sinne des § 8 AVG zukommt (zum Verhältnis zwischen subjektivem öffentlichem Recht und Parteistellung in der modernen Verwaltungsrechtslehre vgl. Antoniolli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] 271ff; Adamovich-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht[3] 381 ff; Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 116 ff, und die dort zitierte Judikatur). Es hat daher niemand einen Rechtsanspruch darauf, daß der Bundesminister für Justiz in bestimmter Weise tätig wird. Wenn dieser die Erstattung eines Gnadenvorschlags unterläßt, so ist das keine Entscheidung im rechtlichen Sinne; allerdings soll der Gesuchsteller nach § 511 Z 3 zu verständigen sein. Eine Entscheidungspflicht wird durch ein Gnadengesuch nicht ausgelöst, was auch durch die Wendung "aus Anlaß eines Gesuches" klargestellt wird. Zur Anwendbarkeit des AVG vgl. im übrigen unten zu § 513.

Zu § 508:

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, ist es eines der Hauptziele der Neuregelung, daß alle in Österreich eingebrachten Gnadengesuche zentral **beim Bundesministerium für Justiz** behandelt werden. Um eine möglichst rasche Bearbeitung zu ermöglichen, sollen daher alle Gnadengesuche grundsätzlich auch dort **eingebracht** werden. Wird ein Gnadengesuch dennoch bei einem Gericht oder einer anderen Justizbehörde (staatsanwaltschaftliche Behörde, Justizanstalt) eingebracht, so ist das Gnadengesuch sofort an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten, und zwar nicht im Dienstweg ("unmittelbar").

Die Verpflichtung zur sofortigen Weiterleitung des Gnadengesuchs an das Bundesministerium für Justiz soll die Behörde, bei der ein Gesuch einlangt, nicht hindern, sogleich mit dem Gnadengesuch oder sobald als möglich Unterlagen zu übermitteln, die für die Behandlung des Gnadengesuchs von Bedeutung sind; zu

denken wäre etwa an die Übermittlung der Akten durch das Gericht oder die Mitteilung von Vollzugsdaten durch eine Justizanstalt. Nähere Bestimmungen dazu können dem Erlaßweg vorbehalten bleiben.

Zu § 509:

1. Das Gnadenverfahren ist ein Verwaltungsverfahren; es ist daher naheliegend, Verwaltungsbehörden zur Durchführung der notwendigen **Erhebungen** zu berufen. Soweit die Erhebungen nicht unmittelbar vom Bundesministerium für Justiz vorgenommen werden, wird vorgeschlagen, in erster Linie die **Staatsanwaltschaften** - beim Gerichtshof erster Instanz, denen auch die bei den Bezirksgerichten tätigen Bezirksanwälte zugeordnet sind - mit den Erhebungen zu betrauen, die ihrerseits die Sicherheitsbehörden um Durchführung ersuchen können.

Alternativ zu den Staatsanwaltschaften wäre es auch denkbar, **Justizverwaltungsorgane** mit den Erhebungen zu betrauen, also die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, allenfalls auch die Gerichtsvorsteher. Dies hätte allerdings zum einen den Nachteil, daß bei Erhebungsaufträgen etwa an Sicherheitsbehörden dort der (falsche) Eindruck erweckt werden könnte, es handle sich um einen Auftrag im Rahmen der (Straf-)Gerichtsbarkeit. Zum anderen wäre eine Konzentration der Arbeitsbelastung bei einigen wenigen Organen die Folge; eine Aufteilung auf die einzelnen Richter im Justizverwaltungsweg würde letztlich nur zu überflüssigem bürokratischem Aufwand führen.

Der vorgeschlagene § 509 Z 1 soll verdeutlichen, daß sich der Bundesminister für Justiz (primär) an die Staatsanwaltschaften wenden soll; an sich steht dem Bundesministerium für Justiz bereits nach Art. 22 B-VG und § 55 AVG offen, jede sachlich in Betracht kommende Verwaltungsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen. Aus diesem Grund wird auch davon Abstand genommen, Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit aufzunehmen. In der Praxis wird zumeist die nach dem Wohnsitz des Verurteilten örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu befassen sein. Eine andere Vorgangsweise kann jedoch im Einzelfall sinnvoll sein, was ebenfalls dagegen spricht, die örtliche Zuständigkeit im Gesetz zu regeln.

2. Der Entwurf stellt es in § 509 Z 2 dem Bundesminister für Justiz frei, ob er **Stellungnahmen** jener Gerichte, die in der Sache entschieden haben, oder der staatsanwaltschaftlichen Behörden (erster oder zweiter Instanz) einholt. Geht es etwa um die Tilgung einer Verurteilung oder die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister - dabei handelt es sich immerhin um etwa die Hälfte aller Fälle -, wird die Einholung von Stellungnahmen in der Regel überhaupt entbehrlich sein. Aber auch in anderen Fällen muß es nicht mehr zur Einholung von Stellungnahmen der nach der derzeitigen Rechtslage vier, ausnahmsweise sogar sechs Stellen (Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, Staatsanwaltschaft, Gerichtshof zweiter Instanz, Oberstaatsanwaltschaft, ausnahmsweise auch Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur) kommen. Im Regelfall wird vor allem die Einholung einer Stellungnahme jenes Gerichts zweckmäßig sein, das in erster Instanz erkannt hat. Dieses Gericht wird in den meisten Fällen auch die Strafe festgesetzt haben, um deren Milderung oder Nachsicht angesucht wird, und überdies unter Umständen Zugang zu zusätzlichen Informationen haben, die für die Beurteilung des Gnadengesuches von Belang sind.

Der Entwurf schlägt vor, daß von Gerichten, die in der Sache zuvor keine Entscheidung getroffen haben, keine Stellungnahmen eingeholt werden, insbesondere nicht von Gerichten höherer Instanz, soweit sie nicht in der Sache entschieden haben, und auch nicht von Vollzugsgerichten, soweit sie nicht schon vorher über die Frage der bedingten Entlassung Beschluß gefaßt haben. Ob dieser engere Kreis der zu Stellungnahmen berufenen Gerichte beizubehalten sein wird, soll sich auch nach den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens richten.

Eine **Beschleunigung des Verfahrens** gegenüber der bisherigen Praxis wird einerseits durch eine Reduktion der Anzahl der zwingend zu befassenden Stellen, andererseits dadurch eintreten, daß die zu befassenden Stellen nicht wie bisher hintereinander tätig werden müssen. So können etwa Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden unterschiedlicher Ordnung gleichzeitig um Stellungnahme ersucht werden, aber auch Gerichte gleicher Ordnung, besonders dann, wenn eine Begnadigung in bezug auf mehrere Verurteilungen verschiedener

Gerichte angestrebt wird. Im übrigen können Stellungnahmen der Gerichte auch im Wege der Staatsanwaltschaften eingeholt werden. Wenn dies sinnvoll erscheint, können Stellungnahmen zugleich mit einem Ersuchen um Erhebungen eingeholt werden.

Zu § 510:

1. Die Bestimmungen in § 411 Abs. 2 StPO über die vorläufige Hemmung des Vollzuges von Strafen zur Durchführung der erforderlichen Erhebungen und zur Einholung von Stellungnahmen wurden durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 1987**, BGBl. Nr. 605, eingefügt. Der Justizausschuß des Nationalrates verstand die neuen Bestimmungen als Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen für die bereits damals herrschende Praxis (359 BlgNR XVII. GP, 49 f.): Die Ermächtigung, an den Bundespräsidenten Anträge auf Begnadigung zu stellen, schließe notwendigerweise die Ermächtigung mit ein, über die Person des allenfalls zu Begnadigenden und die Einzelheiten des Falles Erhebungen zu pflegen. Dazu sei aber eine Befugnis des Bundesministers für Justiz unerläßlich, den Vollzug von Strafen zum Zweck der Durchführung der Erhebungen vorläufig zu hemmen.

2. Die vorgeschlagene Bestimmung des § 510 geht wie die bisherige Regelung davon aus, daß Gnadengesuche keine aufschiebende Wirkung haben, und folgt deren Grundgedanken; sie weicht aber in der konkreten Ausgestaltung davon ab.

Zunächst soll die Befugnis, eine **Hemmung des Vollzuges von Strafen** anzuordnen, aus verfassungsrechtlichen Gründen **dem Bundespräsidenten vorbehalten** bleiben. Während nämlich die Durchführung von Gnadenerhebungen eine reine Verwaltungsangelegenheit ist, beinhaltet die Anordnung einer Hemmung des Vollzuges der Strafe einen Eingriff in eine richterliche Enscheidung. Diese Anordnung kann daher verfassungsrechtlich wohl nur als ein direkter Ausfluß des Gnadenrechts des Bundespräsidenten betrachtet werden; gegen eine Befugnis des Bundesministers für Justiz, eine Hemmung anzuordnen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, die auch durch die Voraussetzung der "Übereinstimmung mit dem Bundespräsidenten" nicht völlig ausgeräumt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Hemmung des

Vollzuges von Strafen analog zur eigentlichen Begnadigung dem Bundespräsidenten vorzubehalten; auch eine solche "Vorstufe der Begnadigung" kann nur auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz erfolgen. Ein Verwaltungsmehraufwand entsteht dadurch nicht, weil auch derzeit in jedem Fall der Bundespräsident zu befassen ist.

Die **gesetzliche Zweckbindung** der Hemmungsanordnung soll nicht mehr aufrechterhalten werden, weil diese als Einschränkung des in der Bundesverfassung ohne inhaltliche Bindung verankerten Gnadenrechtes des Bundespräsidenten angesehen werden kann.

3. Auch die Bestimmung über die **zeitliche Begrenzung der Hemmung** in § 510 Abs. 2 ist an die neue Regelung anzupassen: Eine einfachgesetzliche Begrenzung der Hemmung auf die Dauer von sechs Monaten könnte als eine Einschränkung des in der Bundesverfassung verankerten uneingeschränkten Gnadenrechtes des Bundespräsidenten angesehen werden. Allerdings wäre es nicht wünschenswert, eine Hemmung quasi ad infinitum vorzusehen. Es liegt vor allem im Interesse des Verurteilten, möglichst rasch zu erfahren, ob und in welcher Form dem Gnadengesuch entsprochen wird. Der Zeitraum, für den eine Hemmung angeordnet wird, kann individuell nach Lage des Einzelfalls bemessen werden. Er wird sich weiterhin in erster Linie nach der in § 411 Abs. 2 zweiter Satz StPO erwähnten Zweckbestimmung richten, kann aber auch einer "Zwischenentscheidung" dienen, um abzuwarten, ob der Verurteilte etwa bestimmte Ausgleichsleistungen zur Schadensgutmachung erbringt. Eine Hemmung des Vollzuges der Strafe für mehr als sechs Monate wird jedoch eine seltene Ausnahme bleiben. Zu einer - ebenfalls nur ausnahmsweise in Betracht kommenden - Verlängerung einer bereits angeordneten Hemmung ist ein gesonderter Vorschlag des Bundesministers für Justiz an den Bundespräsidenten notwendig.

Im Hinblick darauf, daß eine zeitliche Begrenzung der Hemmung nicht mehr vorgesehen ist, und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Einrechnung bestimmter Zeiten (vgl. § 411 Abs. 2 vierter Satz StPO) entfallen.

Zeder11/GnadVerf./BK

Eine aufrechte Hemmung soll jedoch nicht hindern, daß der Verurteilte die Strafe **antreten** kann, wenn er dies aus welchen Gründen immer wünscht.

4. Ist nach Abschluß eines Gnadenverfahrens, in dem eine Hemmung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe angeordnet wurde, eine Freiheitsstrafe zu vollziehen (z.B. weil eine Begnadigung nicht erfolgt ist), so kommt es in der Praxis gelegentlich zu vermeidbaren und für den Verurteilten überraschenden Vorführungen: Wurde die Hemmung angeordnet, nachdem das Gericht eine Aufforderung zum Strafantritt (binnen einem Monat) erlassen hatte, so hätte der Verurteilte die Strafe sofort anzutreten, nachdem er davon verständigt worden ist, daß ihm ein Gnadenerweis nicht zuteil wurde (vgl. § 411 Abs. 2 letzter Satz StPO). Anders als bei einem Aufschub durch das Gericht nach den §§ 5 und 6 StVG nennt die Anordnung der Hemmung durch den Bundespräsidenten nämlich keinen Zeitpunkt, zu dem die Strafe nach Ablauf der Frist anzutreten ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich auf den Strafvollzug vorzubereiten, schlägt der Entwurf daher in § 510 Abs. 3 vor, daß der Verurteilte auch dann nach § 3 Abs. 2 StVG (neuerlich) zum Strafantritt binnen der dort vorgesehenen Frist aufzufordern sein soll, wenn dies schon vor dem Gnadenverfahren erfolgt ist. Analog dazu ist bei einer zu zahlenden Geldstrafe vorzugehen.

Zu § 511:

Der vorgeschlagene § 511 enthält Verpflichtungen des Bundesministeriums für Justiz, den Inhalt eines Gnadenaktes und eine Hemmung des Vollzuges der Strafe den im einzelnen angeführten Personen und Stellen mitzuteilen sowie den Gesuchsteller von der Erfolglosigkeit eines Gnadengesuches zu verständigen. Die Regelung folgt der derzeit herrschenden Praxis; zu einem Verwaltungsmehraufwand wird es daher nicht kommen.

Die Verständigung nach Z 3 kann in Anlehnung an den Gesetzestext so neutral ("ist erfolglos geblieben") formuliert werden, daß nicht erkennbar ist, ob der Bundesminister für Justiz keinen Gnadenvorschlag erstattet hat oder der Bundespräsident einem solchen nicht gefolgt ist.

Zu § 512:

Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten ist ein in der Bundesverfassung vorgesehener Eingriff eines Verwaltungsorgans in gerichtliche Entscheidungen. Wie sich aus der in Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG enthaltenen Aufzählung ergibt, muß eine Begnadigung nicht in einer gänzlichen Nachsicht der Strafe bestehen, sondern kann sich auch auf eine Milderung oder Umwandlung beschränken, also etwa auf eine Herabsetzung der Strafe, auf eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, auf eine Umwandlung einer Freiheits- in eine Geldstrafe oder einer unbedingt ausgesprochenen in eine bedingt nachgesehene Strafe.

In allen diesen Fällen sind noch weitere Vollzugsschritte zu setzen. Bisher wird diese Aufgabe von den Gerichten erfüllt, zumal sich die zu treffenden Verfügungen inhaltlich in keiner Weise von jenen unterscheiden, die unmittelbar auf Grund gerichtlicher Entscheidungen zu treffen sind. Eine ausdrückliche Zuständigkeitsnorm auf einfachgesetzlicher Ebene gibt es derzeit allerdings nicht.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen ausdrücklich den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleichstellen und - unabhängig davon, ob der zu setzende Akt der Rechtspechung oder der Justizverwaltung zuzurechnen ist - ihre Vollziehung dem Vorsitzenden oder Einzelrichter zuweisen. Auch nach einer Hemmung des Vollzuges einer Strafe oder im Fall einer Begnadigung durch gänzliche Nachsicht der Strafe können Verfügungen zu treffen sein: Zu denken wäre etwa an den Widerruf eines Haftbefehls oder an die Anordnung nach § 510 Abs. 3. Alle diese Verfügungen sollen wie bisher von den Gerichten zu treffen sein. Eine Verständigung des Strafregisters vom Inhalt des Gnadenaktes durch die Gerichte ist nicht mehr nötig, weil sie bereits nach § 511 Z 2 durch das Bundesministerium für Justiz erfolgen soll.

Zeder11/GnadVerf./BK

Zu § 513:

Da das Gnadenverfahren ein **Verwaltungsverfahren** ist, kommt als **subsidiär** zu den Bestimmungen der §§ 507 bis 512 anzuwendende Verfahrensordnung nur das **AVG** in Betracht. Während dies für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz bereits aus Art. II Abs. 4 EGVG ableitbar sein dürfte, bedarf es für andere einschreitende Behörden nach Art. II Abs. 3 EGVG jedenfalls einer ausdrücklichen Regelung.

Wegen der Besonderheit des Gnadenverfahrens kommt eine Anwendung des III. Teils des AVG über Bescheide, des IV. Teils über Rechtsschutz (einschließlich der in § 73 geregelten Eintscheidungspflicht, vgl. oben bei § 507 Pkt. 2), des V. Teils über Kosten und des VI. Teils, der die Vollzugsklausel enthält, nicht in Betracht, ebenso nicht der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 über mündliche Verhandlungen. Dagegen sind die übrigen Regelungen des AVG, nämlich die des I. Teiles (Allgemeine Bestimmungen) und des II. Teiles (Ermittlungsverfahren), einer Anwendung im Gnadenverfahren grundsätzlich zugänglich.

Wie oben zu § 507 (Pkt. 2) ausgeführt, soll im Gnadenverfahren niemandem eine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zukommen. Allerdings wird vorgeschlagen, dem Verurteilten - als dem vom Gnadenverfahren und seinem Ergebnis "Betroffenen" - zwei Ansprüche einzuräumen, die das AVG Parteien vorbehält, nämlich das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 (unter Bedachtnahme auf die im § 17 Abs. 3 enthaltenen Ausnahmen) und das Recht auf Ablehnung eines Sachverständigen nach § 53. Anderen am Gnadenverfahren Beteiligten, etwa dem Gesuchsteller, sollen diese Rechte nicht zukommen.

Zu Artikel II:

Im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist sollen die neuen Bestimmungen mit 1. Dezember 1993 in Kraft treten.

Zeder11/GnadVerf./BK